

Satzung

der „Interessengemeinschaft Auerberg“

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2008, am 27.11.2008

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Interessengemeinschaft Auerberg«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernbeuren.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Auerberg so zu erhalten, dass diese Kulturlandschaft ihren Charakter, ihre Ruhe, ihre Würde und Ursprünglichkeit bewahrt. Der Auerberg ist ein schützenswertes Gut, das dem Allgemeinwohl dient und über privaten Interessen steht. Der Verein unterstützt und fördert Aktivitäten, die sich mit der Geschichte, der Kultur, der Ökologie und der zukünftigen Entwicklung des Auerbergs befassen.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen nach demokratischen Grundsätzen.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit mit allen öffentlichen Medien,
 - Herausgabe und Förderung von Publikationen

- Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationen,
- Mitwirkung, Organisation, Durchführung und Koordinierung von öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen,
- Unterstützung und Betreuung von Beratungs- u. Kommunikationseinrichtungen,
- Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland,
- die Bereitschaft, als Ansprechpartner für Bürger, Vereine und Behörden zur Verfügung zu stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht den Ersatz von Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sowie die von der Mitgliedschaft unabhängige Mitarbeit in einzelnen Projekten des Vereins aufgrund einer schriftlichen Honorarvereinbarung oder Vereinbarung zur Leistung von Aufwandsentschädigungen. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle offen, die sich für den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck einsetzen möchten.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
3. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Austritt,
 - b.) Tod der natürlichen Person,
 - c.) Auflösung der juristischen Person,
 - d.) Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein ist mit einem Monat Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Er wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung bei der Vorstandschaft wirksam. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft eine ruhende Mitgliedschaft für das Mitglied einräumen.

8. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied, das gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder das trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied an seine letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur etwaigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Ausschlüsse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

10. Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest. Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr im Beitrittsmonat und in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Rechnungsprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft die Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss auch die Beschlussanträge enthalten. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung sind im Wortlaut zu versenden.

2. Mitglieder können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Ändert die Vorstandschaft daraufhin die Tagesordnung, so ist dies den Mitgliedern spätestens am Versammlungstermin bekanntzugeben. Wird ein Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unterstützt und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht, so ist er in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Über Sachverhalte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht beschließen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen, in Eilfällen binnen einer Woche, einzuberufen, wenn

- a.) die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder
- b.) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es für erforderlich erachtet und dies bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt. Der Antrag der Mitglieder muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten. Sollen Beschlüsse gefasst werden, sind diese schriftlich mit dem Antrag einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (des/der Vorsitzenden und des/der Kassier/in),
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfers,
- c.) Entlastung der Vorstandschaft inklusive des Kassiers
- d.) ggf. Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern sowie des Rechnungsprüfers,
- e.) ggf. Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung,
- f.) ggf. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g.) ggf. Abstimmung über Ausschlüsse oder abgelehnte Aufnahmeanträge.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soll auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, so muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

8. Zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereins und vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

9. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und nur auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim.

10. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Ein ordentliches Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.

12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Vorstandschaft, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- a.) dem/der Vorsitzenden,
- b.) einem/einer 1. Stellvertreter/in,
- c.) einem/einer zweiten Stellvertreter/in und Kassier/in und
- d.) einem/einer Schriftführer/in.

Auf Wunsch der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung können ein oder mehrere Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der Satzung des Vereins. Sie soll den Mitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit geben. Übernimmt ein Vorstandsmitglied zusätzlich zur ehrenamtlichen Arbeit im Vorstand eine Mitarbeit in einzelnen Projekten oder eine projektleitende Funktion, so kann diese Tätigkeit auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung durch ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung vergütet werden.

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

5. Bis zu einer Neuwahl bleibt die bestehende Vorstandschaft im Amt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten bestellen.

7. Die Vorstandschaft tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch /die Vorsitzende/n oder eine/m von ihm/ihr Beauftragte/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Die Vorstandschaft hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.

10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100 € bedürfen im Innenverhältnis der Beschlussfassung des gesamten Vorstandes.

§ 8 Rechnungsprüfer/in

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Rechnungsprüfer/innen wachen über die Finanzwirtschaft des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung.

3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

4. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Verstößen ist die Vorstandschaft unmittelbar zu unterrichten.

§ 9 Diskretion

1. Einblick in das Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern der Vorstandschaft und ggf. dem Rechnungsprüfer oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Diese sind zu Stillschweigen verpflichtet.

2. Personenbezogene Angaben der Mitglieder dürfen Dritten ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Mitglieder nicht weitergegeben werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei zur Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss (nach § 6 Abs. 7).

3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den „Museumsverein Bernbeuren e.V.“, Bernbeuren.

4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach dem Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Auerberg

Der Jahresbeitrag für den Verein „Interessengemeinschaft Auerberg“ wird zu Beginn eines Kalenderjahres per Bankeinzug eingezogen.

Der Jahresbeitrag beträgt 5,00 Euro.